

**Satzung über die Vergabe von Studienplätzen im
Bachelorstudiengang Pflege (B.Sc.)
an der
Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 26.02.2020

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 46 Abs. 1 und 2 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München in Ergänzung zur Zulassungsverfahressatzung für die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Pflege (B.Sc.) folgende Satzung:

§ 1

Im Rahmen der Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Pflege (B.Sc.) wird bei der Einsetzung eines Punktesystems gemäß § 6 Abs. 3 der Zulassungsverfahressatzung neben den dort genannten Kriterien folgendes weiteres Kriterium berücksichtigt:

Ableistung eines Vorpraktikums mit Bezug zur pflegerischen Versorgung im Umfang von mind. 3 Wochen: **3 Punkte**

Dieses kann in verschiedenen Arbeitsfeldern wie zum Beispiel Klinik, ambulante Pflege, stationäre Langzeitpflege oder sozialorientierten Einrichtungen erbracht werden.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2020 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 19.12.2019

und

der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 20.02.2020.

München, den 26.02.2020

gez.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank

Präsident

Diese Satzung wurde am 26.02.2020 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.02.2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26.02.2020.